

Infektionsschutzmaßnahmen (gemäß aktual. Rahmenhygieneplan)

Als Grundsatz gilt: **Personen, die**

- mit dem **Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome** (z. B. Fieber, trockener Husten (Atemprobleme), Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Übelkeit/Erbrechen oder Durchfall) aufweisen oder
- einer **Quarantänemaßnahme** (als Erkrankter, als Kontaktperson 1 bzw. als Rückkehrer aus einem Risikogebiet) unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Die **Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung** ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern

- die Schüler bei gutem Allgemeinzustand **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **und fieberfrei** sind.
- **zusätzlich ein negativer Tests auf Sars-CoV-2(PCR- oder AG-Test) oder ein ärztliches Attest vorliegt.** (Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.)
- die vom Gesundheitsamt angeordnete **Quarantänezeit beendet** ist.

Folgende **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sind zu beachten:

- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten **Mund-Nasen-Bedeckung** für Schülerinnen und Schüler auf allen Begegnungsflächen und während des Unterrichts **in allen Jahrgangsstufen**. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen/lagern, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden). Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich.
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) wo immer es im Schulhaus möglich ist (u.a. in Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich). Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztags) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- klare Kommunikation der **Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler**, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Quellen: Vollzug des Infektionsschutzrechts/Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 9.11.2020)

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 06.11.2020

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen-Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte (Stand: 06.11.2020)